



Absichtserklärung zur Bündelung von Übertragungsleitungen mit Nationalstrassen und Eisenbahnstrecken

16. Mai 2019

1. Ausgangslage

1.1 *Postulatsberichte 13.3461 «Evaluation der Sachplanung des Bundes» und 08.3017 «Multifunktionale Nationalstrassen zur Entlastung der Landschaft»*

Im Rahmen seines Berichts «Evaluation der Sachplanung des Bundes» in Erfüllung des Postulats 13.3461, Albert Vitali, vom 18. Juni 2013 wies der Bundesrat auf den Handlungsbedarf hin, wonach zwischen den Bundes- und Kantonsbehörden das Verständnis geklärt werden müsse, was die raumplanerische Abstimmung umfasse. Insbesondere solle die Koordination zwischen den Sachbereichen, wie z.B. die Bündelung und die multifunktionale Nutzung von Infrastrukturen verstärkt werden.

Am 21. Juni 2017 hat der Bundesrat den Postulatsbericht 08.3017 Rechsteiner „Multifunktionale Nationalstrassen zur Entlastung der Landschaft“ verabschiedet. Dieser Bericht zeigt, dass die Bündelung von Infrastrukturen aus bautechnischer Sicht zwar realisierbar, eine solche allerdings in der Regel als kostspielig und in Bezug auf die Koordination der einzelnen Vorhaben aus diversen Gründen als schwierig einzustufen ist. Weiter wird festgestellt, dass die Bündelung von Infrastrukturen den Zielen und Planungsgrundsätzen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) entspricht und Überlegungen zur Bündelung in den meisten Sachplänen des Bundes enthalten sind.

1.2 *Klärung von Grundsatzfragen für die Bündelung von Infrastrukturen*

Zur Klärung von Grundsatzfragen zu Bündelungsprojekten führte das Bundesamt für Energie (BFE) im Auftrag des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) in den Jahren 2018 und 2019 die Studie «Klärung von Grundsatzfragen für die Bündelung von Übertragungsleitungen mit Nationalstrassen und Eisenbahnstrecken» durch. Bei der Studie haben die Bundesämter für Raumentwicklung (ARE), Strassen (ASTRA) und Verkehr (BAV) sowie das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI), die nationale Netzgesellschaft (Swissgrid AG) und die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) mitgewirkt. Im Rahmen der Studie wurden verschiedene bauliche Anordnungen für eine Übertragungsleitung in einer Strassen- oder Bahninfrastruktur (Trägerinfrastruktur) untersucht. Unter Einhaltung der ermittelten Anforderungen ist die Bündelung von Bahn- und Strasseninfrastrukturbauten mit 380/220 kV-Höchstspannungskabeln als technisch machbar beurteilt worden. Die Realisierung von Bündelungsprojekten ist in der Regel jedoch nur



umsetzbar, wenn beide Infrastrukturen gleichzeitig neu gebaut werden oder wenn die Trägerinfrastruktur einer Gesamtsanierung unterzogen wird.

Zudem hat eine UVEK-interne Arbeitsgruppe verfahrensrechtliche Fragen bei der Bewilligung von multifunktionalen Infrastrukturen geklärt. Eine frühzeitige Abstimmung der Planungsprozesse für den Bau und/oder die Sanierung von Trägerinfrastrukturen mit jenen für Übertragungsleitungen ist dabei ein zentrales Element für eine erfolgreiche Realisierung von gebündelten Infrastrukturen. Die einzelnen Projekte für eine Bündelung sollten durch die beiden betroffenen Infrastrukturbetreiber möglichst zeitgleich und mit dem gleichen Detaillierungsgrad ausgearbeitet bzw. geplant werden.

1.3 *Analyse der geografischen Bündelungspotentiale*

Sachbereichsübergreifende Bündelungspotentiale wurden in den jeweiligen Sachplänen (Sachplan Übertragungsleitungen [SÜL], Sachplan Infrastruktur Strassen [SIN], Sachplan Infrastruktur Schiene [SIS]) bisher nicht systematisch aufgezeigt. Zudem sind Gesamtsanierungen und Erneuerungsarbeiten an bestehenden Infrastrukturen in den jeweiligen Sachplänen in der Regel nicht enthalten. Damit Bündelungspotentiale frühzeitig erkannt und anschliessend genutzt werden können, wurde im Postulatsbericht 08.3017 Rechsteiner „Multifunktionale Nationalstrassen zur Entlastung der Landschaft“ festgehalten, dass jährlich eine geografische Analyse möglicher Bündelungsprojekte unter Berücksichtigung der in den nächsten 10 bis 20 Jahren geplanten Infrastrukturprojekte erfolgen soll. Mit dieser Massnahme kann frühzeitig festgestellt werden, bei welchen Infrastrukturprojekten aus geografischer bzw. örtlicher Sicht eine Bündelung überhaupt möglich wäre. Dies ist eine Voraussetzung für die Prüfung von konkreten Bündelungsvorhaben. Dadurch soll insbesondere auch gewährleistet werden, dass den Behörden des Bundes im Rahmen der Erfüllung ihrer planerischen Aufgaben diese Informationen transparent und frühzeitig vorliegen, damit sie im Sachplan- wie auch im Hinblick auf das Plangenehmigungsverfahren entsprechende Bündelungsoptionen prüfen und dadurch die ihnen obliegenden Pflichten besser erfüllen können. Die Arbeiten zur Evaluation der geografischen Bündelungspotentiale wurden durch das ARE im Jahre 2018 aufgenommen.

1.4 *Interessenabwägung und Beurteilung der Zweckmässigkeit einer Bündelung*

Die Bündelung von Infrastrukturen dient in der Regel dem Landschaftsschutz und der haushälterischen Bodennutzung und kann Synergien bei der Realisierung von Anlagen schaffen. Die Bündelung von Infrastrukturen soll allerdings keinen Selbstzweck verfolgen, sondern stets nach Abwägung aller Interessen (u.a. Umwelt, Raumplanung, technische/betriebliche Aspekte, Kosten) erfolgen.

Stand heute kann unter Anwendung von bestimmten Kriterien (z.B. Umfang des geografischen Bündelungspotentials, Entlastung von Raum und Umwelt durch Bündelung, Eignung der geplanten Trägerinfrastruktur für eine Bündelung, technische und betriebliche Machbarkeit der Bündelung, Verhältnismässigkeit der Mehrkosten einer Bündelung) überprüft werden, ob die Bündelung von Übertragungsleitungen mit Nationalstrassen und Eisenbahnstrecken sachgerecht und zweckmässig ist.



2. Absichtserklärung

Die nachstehenden Bundesbehörden wollen inskünftig bei der Planung von Übertragungsleitungen, Nationalstrassen und Eisenbahnstrecken die Möglichkeiten zur Bündelung der Infrastrukturen vertieft untersuchen und soweit zweckmässig umsetzen. Dabei soll der gegenseitige störungsfreie Betrieb der Infrastruktur gewährleistet sein resp. Einschränkungen minimiert werden.

Mit einer rechtzeitigen Erkennung und Entwicklung von Bündelungsmöglichkeiten auf der Basis der nachfolgend beschriebenen Massnahmen sowie einer abgestimmten Planung der Infrastrukturvorhaben sollen sinnvolle Bündelungsvorhaben unterstützt und potentiellen Verzögerungen der Vorhaben aufgrund einer Bündelung vorgebeugt werden.

Deshalb beschliessen die nachstehenden Bundesbehörden insbesondere die folgenden Massnahmen:

- Periodisch wird unter der Leitung des ARE eine geografische Potentialanalyse (bundesinterne GIS-Plattform) zur Bündelung der Infrastrukturen durchgeführt. Die nachstehenden Bundesbehörden sorgen dafür, dass dem ARE die für die Analyse benötigten Daten zur Verfügung gestellt werden. Gegebenenfalls fordern sie die notwendigen Daten bei Dritten (u.a. Planer, nationale Netzgesellschaft, Bahnunternehmungen) ein.
- Zur Erkennung, Entwicklung und Koordination von Bündelungsmöglichkeiten wird unter Leitung des ARE ein Ausschuss oder alternativ eine Arbeitsgruppe innerhalb des bestehenden Ausschusses Sachplanung der Raumordnungskonferenz (ROK) gebildet. Die nachstehenden Bundesbehörden sorgen unter Einbezug des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) dafür, dass das für die Beurteilung von Bündelungsvorhaben benötigte Fachwissen aus ihren Bereichen in dieses Gremium einfließt. Sie legen zusammen mit dem ARE fest, welche Dritten (u.a. Planer, nationale Netzgesellschaft, Bahnunternehmen) als Mitglieder in das Gremium Einsitz nehmen sollen.
- Die Kriterien zur Beurteilung der Zweckmässigkeit einer Bündelung (gemäss Ziff. 1.4 der vorliegenden Absichtserklärung) sollen durch die in der ROK vertretenen Bundesbehörden angewendet und bei Bedarf konkretisiert und weiterentwickelt werden.
- Werden in den genannten Gremien der ROK Bündelungsmöglichkeiten erkannt, deren vertiefte Prüfung zweckmässig scheint, so veranlasst das BFE in Abstimmung mit der Behörde der Trägerinfrastruktur (ASTRA oder BAV) bei der nationalen Netzgesellschaft eine Machbarkeitsprüfung (Vorstudie) insbesondere zu den Aspekten Technik, Betrieb, Risiken und Kosten. Untersuchungen der Infrastrukturbetreiberinnen der Trägerinfrastruktur werden unter der Federführung von ASTRA oder BAV durchgeführt.
- Ergibt sich aus der Machbarkeitsprüfung, dass ein mögliches Bündelungsprojekt zwei separaten Infrastrukturprojekten vorzuziehen ist, so sorgen die nachstehenden Bundesbehörden dafür, dass die Planung des Bündelungsprojekts von den involvierten Infrastrukturbetreibern vorangetrieben wird, und sichern der Behörde der Trägerinfrastruktur ihre Unterstützung zu.
- Mehrkosten einer Bündelung von Übertragungsleitungen mit Nationalstrassen und Eisenbahnstrecken sind grundsätzlich verursachergerecht zu tragen.



- Die nachstehenden Bundesbehörden unterstützen die Betreiberin der Trägerinfrastruktur und der nationalen Netzgesellschaft bei Bedarf bei der Ausarbeitung und/oder beim Abschluss einer Betriebsvereinbarung, in welcher die Rechte und Pflichten der Betreiberinnen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Wartung und dem Unterhalt der gebündelten Infrastrukturen geregelt werden.

Unterzeichnende

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Dr. Maria Lezzi
Direktorin

Bundesamt für Strassen ASTRA

Jürg Röthlisberger
Direktor

Bundesamt für Verkehr BAV

Dr. Peter Füglistaler
Direktor

Bundesamt für Energie BFE

Benoît Revaz
Direktor

Generalsekretariat UVEK

Matthias Ramsauer
Generalsekretär